

Satzung
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer in der Hansestadt Gardelegen
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Gardelegen erhebt eine Spielgerätesteuer auf den Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für jeden zugänglichen, Orten.

(2) Der Aufwand für die Benutzung von Apparaten unterliegt nicht der Spielgerätesteuer, wenn

- a) der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird,
- b) sie sich in Einrichtungen befinden, die der Spielbankabgabe unterliegen,
- c) der Apparat nach der Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist,
- d) der Apparat ohne Gewinnmöglichkeiten oder lediglich mit Warengewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt ist,
- e) es sich um Sportgeräte handelt, wie Dartgeräte, Billardtische, Bowling- und Kegelbahnen, Tischfußball und ähnliche,
- f) es sich um Musikautomaten handelt.

§ 2 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit der Aufstellung eines Spielapparates an den in § 1 Abs.1 a) und b) genannten Orten. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem die Aufstellung beendet wird und dies entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

(2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis pro Kalendermonat und dem Aufstellort erhoben.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit "0" anzusetzen.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl, dem Aufstellort und der Dauer der Aufstellung, solange im Aufstellungsgebiet diese Apparate nicht komplett mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

Nach kompletter Ausstattung dieser Apparate mit manipulationssicherem Zählwerk wird ab dem Folgemonat die Steuer nach dem Einspielergebnis analog Abs. 1 erhoben.

(3) Aus Gründen der Spielsuchtprävention wird bei Apparaten mit geringen oder keinen Einspielergebnissen eine monatliche Mindeststeuer, differenziert nach Apparatetyp und Aufstellort, erhoben.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs.1 a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

14 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	80,00 Euro
--	------------

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

12 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	40,00 Euro
ohne manipulationssicheres Zählwerk	40,00 Euro

2. an sonstigen Orten (nach § 1 Abs.1 b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	40,00 Euro
--	------------

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

10 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens	30,00 Euro
ohne manipulationssicheres Zählwerk	30,00 Euro

3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden

20 v.H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 1.000,00 Euro.

§ 6 Meldepflichten und Besteuerungsverfahren

(1) Sowohl die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates hat der Halter innerhalb von zehn Kalendertagen beim Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, soweit nicht nach Einspielergebnissen (entsprechend Abs. 4) besteuert wird.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat auf Grundlage des gesamten Einspielergebnisses beider Apparate erhoben. Die Mindeststeuer entsteht gegebenenfalls nur einmal.

(5) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 gelten als bereitgestellt, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(7) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen 1 bis 3) über die im Vormonat im Aufstellungsgebiet Hansestadt Gardelegen gehaltenen Apparate beim Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen abzugeben.

(8) Bei Apparaten deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis erfolgt, sind der Erklärung nach Abs. 7 Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original zu übergeben.

Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten: Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Geräteummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezahlte Kasse. Die Eintragungen in der Erklärung sind nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern zu gliedern. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten fünf Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit der Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen keine Ausnahme zugelassen hat.

(9) Die Hansestadt Gardelegen - Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen - kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 7 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine

monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt. Die vereinbarte Vorauszahlung soll sich an den bisherigen Einspielergebnissen orientieren.

(10) Durch den Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen wird auf Grundlage der abgegebenen Erklärung nach Abs. 7 ein Steuerbescheid erlassen. Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt der Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die festgesetzte Spielgerätesteuern sowie der Verspätungszuschlag nach § 9 werden mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) In den Fällen des § 6, Abs. 9 (Sicherheitsleistung) ist die Leistung mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 8 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen der Hansestadt Gardelegen die Steuer entsprechend § 162 der AO durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 9 Verspätungszuschlag

(1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

(2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v.H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.

(3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Steuerpflichtige und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Hansestadt Gardelegen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Hansestadt Gardelegen auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Hansestadt Gardelegen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beauftragten der Hansestadt Gardelegen sind berechtigt Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Apparatenaufsteller als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestattete Beauftragte der Hansestadt Gardelegen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass zu gewähren.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Spielgerätesteuern im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- und anderen Behörden

erhoben.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG-LSA handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6 Abs. 1: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
2. § 6 Abs. 2: Taggenaue Erklärung von Apparate zu- und -abgängen
3. § 6 Abs. 5: Kennzeichnung defekter Automaten
4. § 6 Abs. 7 und 8: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse

5. § 6 Abs. 9: vereinbarungsgemäße vollständige Erklärung des Apparatebestandes und der Einspielergebnisse
6. § 10: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
7. § 11 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
8. § 11 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts

(3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Spielgerätesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 10.12.2001 beschlossene Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen